

betreffend Beruhigung im öffentlichen Raum mittels den Projekten AV und AVI

Ich nehme Bezug auf den Suchtbericht (Drogenbericht 2) der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates vom November 2004 (9414) resp. der dort gemachten Empfehlungen der GSK zu den Projekten AV (Abklärung, Vermittlung) und AVI (Aufsuchen, Vertrauensbildung, Information), die sich aus den Ergebnissen der externen Evaluation des Basler Institutes für Sozialforschung und Sozialplanung (basis) und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel ergaben.

Welche Konsequenzen hat die Regierung aus den damals gemachten Empfehlungen gezogen, resp. was wurde umgesetzt? Was nicht und welches waren die Gründe?

Wurden messbare Ziele formuliert und wie sehen die Resultate aus? Werden/wurden AV und AVI quantitativ und qualitativ evaluiert und falls ja, mit welchen Ergebnissen? Was sind die Schlussfolgerungen und allenfalls weitere Massnahmen-Empfehlungen?

Empfehlung 1: Die Konzepte und Aufträge der beiden Projekte müssen neu definiert werden. Dazu gehören insbesondere die Klärung der Koordination und die Frage der gemeinsamen Weisungsbefugnis.

Empfehlung 2: Es soll geklärt werden, wer die Vernetzungspartner sind und mit welchen Institutionen zusammen gearbeitet werden soll und muss.

Empfehlung 3: Die Frage des Datenschutzes und der Schweigepflicht sollen mit allen im System der Suchthilfe arbeitenden Institutionen geklärt werden.

Empfehlung 4: Die Einführung eines Case Managements für bestimmte Zielgruppen soll geprüft werden. Damit könnten Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien erhöht werden.

Empfehlung 5: Für PolizistInnen des AV soll es Checklisten geben, die zu einer Vereinheitlichung der Polizeiarbeit führen. Auch wäre zu prüfen, ob nicht eine spezialisierte Einsatzgruppe geschaffen werden könnte, in der speziell weitergebildete Mitarbeitende tätig wären.

Empfehlung 6: Die Koordination der erfassten statistischen Informationen wäre sinnvoll.

Empfehlung 7: Rückführungen: Über deren Erfolg bzw. Misserfolg besteht eine Diskrepanz zwischen den Angaben des AV und den zuständigen Personen aus den umliegenden Kantonen. Bei Rückführungen muss dokumentiert werden, mit wem die Verhandlungen betreffend geführt wurden.

Empfehlung 8: Beruhigung der Öffentlichkeit und Nutzen für die KlientInnen: Dem Spannungsfeld Beruhigung des öffentlichen Raumes vs. Nutzen für die einzelnen Klienten sollte spezielle Beachtung geschenkt werden. Es ist darauf zu achten, dass die beiden Ziele gleichwertig nebeneinander stehen.

Empfehlung 9: Repression vs. Überlebenshilfe und Beratung: alle Ansätze und Strategien in diesem Spannungsfeld sind integrativ und nicht konkurrierend einzusetzen.

Empfehlung 10: Die beiden Projekte sollen grundsätzlich, aber mit klaren Anpassungen, weitergeführt werden. Das AVI sollte mit einem Leistungsauftrag ausgestattet werden. Es ist zu prüfen, ob AVI und AV einander nicht organisatorisch näher gebracht werden könnten, indem beispielsweise das AV von der Polizei losgelöst würde.

Bruno Suter